

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1374

vom 16. September 2014

Gemeinde Blauen, Bau- und Strassenlinienpläne „Eichacker“, „Emmenrainweg“, „Emmenweg Ost“ und „Nenzlingerweg“, Mutationen „Rittenbergweg“ und „Tiefentalweg“ zum Überbauungsplan „Leimbank“ sowie Mutation „Uf Wuer“ zum Strassennetzplan Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Blauen hat am 28. November 2013 die Bau- und Strassenlinienpläne „Eichacker“, „Emmenrainweg“, „Emmenweg Ost“ und „Nenzlingerweg“, die Mutationen „Rittenbergweg“ und „Tiefentalweg“ zum Überbauungsplan „Leimbank“ sowie die Mutation „Uf Wuer“ zum Strassennetzplan Siedlung beschlossen.

B. Einsprachen sind während der Auflagefrist keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 4. April 2014 unterbreitet der Gemeinderat Blauen die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Zonenreglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf die Prüfungsberichte des Amtes für Raumplanung vom 30. Januar 2013 und vom 11. November 2013 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung teilweise berücksichtigt.

1.3 Strassennetzplan Siedlung, Mutation „Uf Wuer“

Bei einer Nutzungsänderung (auch Abparzellierung) der Parzelle 571, wie sie im Planungsbericht S. 9 aufgezeigt wird, besteht keine Bestandesgarantie mehr für eine Ausfahrt auf die Kantonsstrasse. Entsprechend wird der nördliche, blau/orange gekennzeichnete Bereich der Parzelle ausschliesslich über den Leimbankweg zu erschliessen sein, nicht wie beschrieben über den „Leimbankweg oder Zwingenstrasse“.

Bei einer zukünftigen Neu- oder Umnutzung der Parzellen 560 und 606 gilt keine Bestandesgarantie gemäss §110 RBG mehr für eine private Erschliessung auf die Kantonsstrasse (Zwingenstrasse). Gemäss den Aufgaben der Gemeinde nach § 33 RBG ist mit einer Mutation des Strassennetzplans Siedlung aufzuzeigen, wie eine Erschliessung einer möglichen Nutzungsänderung auf den Parzellen 560 und 606 aussehen könnte. Zumindest ist eine private Erschliessung im Strassennetzplan einzutragen. Die ersatzlose Aufhebung des östlichen Teils der Erschliessungsstrasse auf Parzelle 1808 kann unter Anwendung von §17 des Strassengesetzes nicht genehmigt werden.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

3. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde die Gemeinde Blauen mit Schreiben vom 31. Juli 2014 über die bevorstehende Nichtgenehmigung informiert. Mit Schreiben vom 13. August 2014 hat der Gemeinderat dazu Stellung genommen und diese akzeptiert.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

://:

1. Die Bau- und Strassenlinienpläne „Eichacker“, „Emmenrainweg“, „Emmenweg Ost“ und „Nenzlingerweg“, die Mutationen „Rittenbergweg“ und „Tiefentalweg“ zum Überbauungsplan „Leimbank“ sowie die Mutation „Uf Wuer“ zum Strassennetzplan Siedlung, welche am 28. November 2013 von der Einwohnergemeindeversammlung Blauen beschlossen wurden, werden im Sinne der Erwägungen mit nachstehender Ausnahme genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahme

Von der Genehmigung ausgenommen wird (im Plan rot gekennzeichnet):

Die ersatzlose Aufhebung des östlichen Teils der Erschliessungsstrasse auf Parzelle 1808 in der Mutation „Uf Wuer“ zum Strassennetzplan Siedlung

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 75/BSP/9/0 (Bau- und Strassenlinienplan „Eichacker“) und 75/ZPS/2/4 (Mutation zum Zonenplan Siedlung), 75/BSP/10/0 (Bau- und Strassenlinienplan „Emmenrainweg“), 75/BSP/11/0 (Bau- und Strassenlinienplan „Emmenweg Ost“), 75/BSP/12/0 (Bau- und Strassenlinienplan „Nenzlingerweg“) und 75/ZPS/2/5 (Mutation zum Zonenplan Siedlung), 75/gBS/1/2 (Mutation „Rittenbergweg“ zum Überbauungsplan „Leimbank“), 75/gBS/1/3 (Mutation „Tiefentalweg“ zum Überbauungsplan „Leimbank“) und 75/SPS/1/4 (Mutation „Uf Wuer“ zum Strassennetzplan Siedlung) versehenen Exemplare der Pläne.
3. Der Gemeinderat wird ersucht, die von der Ausnahme in Ziffer 1 dieses Beschlusses betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief über die Nichtgenehmigung zu benachrichtigen und ihnen die Rechtsmittelbelehrung zukommen zu lassen. Die Mitteilung hat innert 10 Tagen ab Erhalt der im Regierungsratsbeschluss in Ziffer 2 genannten Genehmigungsakten zu erfolgen. Eine Kopie des Schreibens ist zur Orientierung dem Amt für Raumplanung, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, zuzustellen.
4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.
5. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen und Nichtgenehmigungen) zu übernehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- Gemeinderat Blauen, 4223 Blauen
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Schlossgasse 2, 4222 Zwingen
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter